

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

der METTEC CNC Metallbearbeitung und Gussteilfertigung GmbH

Die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen (kurz AGB) sind wesentlicher Inhalt eines jeden mit uns abgeschlossenen Vertrages.

1. Anbot/Planung:

1.1. Angebote:

Unsere Angebote gelten freibleibend.

Der Vertrag gilt erst mit Auftragsbestätigung durch uns als geschlossen.

Wird nichts anderes vereinbart, gelten unsere Angebote 14 Tage ab Ausstellungsdatum, mit Ausnahme des Materialpreises, hier gelten die aktuellen Marktpreise bei Auftragserteilung.

1.2. Planung:

Die Fertigungsdokumentation sollte in korrektem Deutsch sein.

Wir fertigen nach von Ihnen beigestelltem Know-how und nach beigestellten Plänen.

Stehzeiten aufgrund von Zeichnungsfehlern, sowie bei nicht von uns verursachten Unklarheiten, werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Vor Arbeitsbeginn müssen die Ausführungspläne (Arbeitsaufträge) hinsichtlich der Funktion und des Gesamtkonzeptes vom Auftraggeber oder dessen Beauftragten schriftlich für in Ordnung freigegeben werden. Sollte dies nicht der Fall sein, können für evtl. auftretende Schäden oder Kosten jedweder Art keine Ansprüche gestellt werden.

2. Lieferfristen und Termine:

2.1. Geringfügige Lieferfristüberschreitungen hat der Vertragspartner zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.

Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

2.2. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, in jenem Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

3. Lieferungen:

3.1 Die Lieferkosten und das Risiko des Transportes trägt unser Vertragspartner, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Die Ausfolgung der Ware erfolgt mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung in der handelsüblichen Verpackung ab Werk.

Die Kosten der Zustellung, Montage oder Aufstellung sind in unseren Preisen nicht enthalten. Diese Leistungen können auf Wunsch gegen gesonderte Bezahlung erbracht werden.

4. Erfüllungsort:

4.1. Erfüllungsort ist sowohl für unsere Leistung als auch die Gegenleistung A-4611 Buchkirchen bei Wels, Kalzitstraße 2.

4.2. Beigestellte Ware:

Solche vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.

Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegt in der Verantwortung des Kunden auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

5. Preise und Zahlungsbedingungen:

5.1. Preise:

Alle Preise sind als Nettopreise zu verstehen.

Sollten sich die Lohnkosten auf Grund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder auf Grund innerbetrieblicher Abschlüsse oder andere zur Leistungserstellung notwendige Kosten (wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc.) verändern, sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

5.2. Zahlungsbedingungen:

Wenn der Vertragspartner auch nur eine Teilzahlung nicht innerhalb der für einen Skontoabzug vereinbarten Zahlungsfrist erbringt, verliert er seinen Skontoanspruch nicht nur hinsichtlich aller bereits geleisteten oder erst später geleisteten Teilzahlungen.

Zahlungen haben grundsätzlich binnen acht Tagen ab Rechnungseingang in der ausgewiesenen Währung auf unser Konto zu erfolgen.

Schecks und Wechsel werden nicht akzeptiert, Bank- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Kunden.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

5.3. Zinsen und Mahnspesen:

Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 12% jährlich zu verrechnen; dadurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.

5.4. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Vertragspartner gemäß § 458 UGB verschuldensunabhängig verpflichtet, als Entschädigung für unsererseits entstandene Betreuungskosten einen Pauschalbetrag von 40,- zu entrichten. Im Falle der Beiziehung eines Inkassobüros verpflichtet sich der Vertragspartner darüber hinaus, die uns dadurch entstehenden Kosten, soweit diese nicht die Höchstsätze der Inkassobüros gebührenden Vergütungen laut Verordnung des BMWA überschreiten, zu ersetzen.

5.5. Eigentumsvorbehalt:

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts) Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an uns abgetreten und sind wir jederzeit befugt, den Käufer von dieser Abtretung zu verständigen.

6. Gewährleistung und Gegenansprüche:

6.1. Gewährleistung:

Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.

6.2. Der Vertragspartner hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen.

Dabei festgestellte Mängel sind uns ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Werktagen nach Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bekannt zu geben.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

6.3. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen wegen des Mangels selbst sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung auf Grund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

6.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt für bewegliche Sachen 12 Monate, für unbewegliche Sachen Jahre ab Lieferung/Leistung.

7. Schadenersatz:

7.1. Abgesehen von Personenschäden haften wir nur, wenn uns vom Geschädigten zumindest grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Schadenersatzforderungen verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 1 Jahr nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

7.2. Mängelrügen sind bei sonstigem Anspruchsverlust prompt schriftlich bekanntzugeben. Der Kunde ist ferner verpflichtet, Transportschäden unverzüglich dem letzten Frachtführer zu melden.

7.3. Unsere Mitarbeiter und Vertriebsbeauftragten sind nicht berechtigt, über die schriftlichen Produktbeschreibungen und Anleitungen hinausgehende Empfehlungen abzugeben. Ausschließlich maßgebend sind die Zeichnungen, Muster, Beschreibungen und andere Unterlagen, wobei für Rohstoffe die handelsüblichen Werkstoff-Normen, Bezeichnungen und DIN- Toleranzen als vereinbart gelten.

8. Materialbeistellung / Bauteileprüfung:

8.1. Sollten bei der Verarbeitung von beigestellten Gussteilen Einschlüsse oder Lunker auftreten, die das Werkstück unbrauchbar machen, so ist uns ein neuer Guss-Rohling frei Haus zur Verfügung zu stellen. Sollten in diesem Zusammenhang Mehraufwände entstehen, so werden diese nach tatsächlich geleistetem Aufwand, zu unseren derzeit gültigen Regiesätzen und Bedingungen in Rechnung gestellt.

8.2. Sollte der Auftraggeber AG dem Auftragnehmer AN Materialien, Verbindungsmittel, div. Komponenten, etc., oder sonstiges Material kostenfrei beistellen, so bleiben diese Waren bis zur vollständigen Abwicklung des Auftrages unwiderrufliches Eigentum des AG.

9. Salvatorische Klausel:

9.1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder zum Teil rechtsunwirksam sein, so wird die Gültigkeit der Bestimmungen nicht berührt.

9.2. An deren Stelle tritt dies falls eine Regelung, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung am Nächsten kommt.

10. Allgemeines:

10.1. Ordentlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle unsere Forderungen ist ausschließlich Wels.

10.2. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN- Kaufrechts und internationalen Privatrechts.

Wels, Juli 2017

METALLBEARBEITUNG
GUSSTEILFERTIGUNG